

So sieht § 8 (4) EStG insbesondere einen erhöhten vorzeitigen Abschreibungssatz von 80% vor für die Abschreibung von „Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit diese im Inland ausschließlich und unmittelbar dem Umweltschutz dienen und die Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist“.

Das EStG begünstigt steuerlich darüber hinaus auch die Forschung und Entwicklung und somit auch diejenigen für Umweltbelange, und zwar in § 4 Abs. 4 Z. 4 und Z. 5, § 8 Abs. 4 und § 38.

13.2. Förderungen des Bundes

13.2.1. Umweltfonds

Der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Umweltfonds bezweckt die Förderung von Umweltschutzinvestitionen gewerblich-industrieller Unternehmen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Sammlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen. Dabei steht die Altanlagenanierung im Vordergrund für die Fälle, wo bereits seit langem bestehende Anlagen, die behördlich genehmigt sind, trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Emittenten zu einer unerträglichen Umweltbelastung führen.

In diesem Fall soll durch entsprechende Förderung dafür gesorgt werden, daß Altanlagen — durch Zusatzeinrichtungen oder Erneuerungen der Anlagen — umweltmäßig saniert werden.

Der Fonds kann auch Pilotanlagen fördern, die durch den Einsatz fortschrittlichster Technologien besonders geeignet erscheinen, zum Schutz der Umwelt beizutragen.

Die im Interesse des Umweltschutzes erfolgende Anwendung von Techniken, die über den im Dampfkessel-Emissionsgesetz umschriebenen Stand der Technik hinausgehen, bedeutet oft ein besonderes betriebswirtschaftliches Risiko. Dieses soll durch Förderungsmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden. Damit wird aber auch ein wesentlicher Anstoß zum weiteren Ausbau der auf dem Hoffungsmarkt Umweltschutz tätigen österreichischen Betriebe gesetzt (z. B. Referenzanlagen in Österreich).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Förderungsaktionen des

Bundes dürfen vom Umweltfonds 100% der umweltrelevanten Investitionssumme gefördert werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit kumulativ andere Förderungen des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen. Insbesondere durch die Verbindung mit Landesförderungen kann es unter Umständen dazu kommen, daß die gesamte Zinsbelastung von der öffentlichen Hand getragen wird.

Form der Subventionen:

○ Zinsenzuschüsse

Die Förderung besteht vorwiegend in Zinsenzuschüssen. Diese sind derzeit mit 6 Prozentpunkten die höchsten vom Bund gewährten.

Die Zinsenzuschüsse können auch rentenmäßig abgezinst als Barwert dem Unternehmen einmalig oder in mehreren Tranchen angewiesen werden.

○ Investitionszuschüsse

Der Umweltfonds wendet das Förderungsinstrument „Investitionszuschuß“ nur sparsam an.

○ Sonstige verlorene Zuschüsse

Unter sonstigen verlorenen Zuschüssen — verstanden im Sinne der Umweltfondsgesetzgebung — sind z. B. jährlich Zuschüsse zur Betriebsabgangsdeckung zu verstehen.

○ Darlehen

Der Fonds gewährt Darlehen nur in Ausnahmefällen, und zwar unter der Bedingung, daß der Förderungswerber von Kreditinstituten keinen Kredit oder Darlehen zur Finanzierung der Umweltschutzmaßnahmen erhält, bzw. der Kredit oder das Darlehen nur zu einem unverhältnismäßig hohen Zinssatz gewährt wird. Bei Uneinbringlichkeit sind die Darlehen in Investitionszuschüsse zu wandeln, eine Möglichkeit, die das Gesetz expressis verbis vorsieht.

13.2.2. Haftungsübernahme

Die Finanzierungsgarantiesgesellschaft (FGG) kann seit 1983 innerhalb ihres gesamten Haftungsrahmens in Höhe von 10 Mrd. S Garantien für Umweltschutzinvestitionen übernehmen. Die Gewährung derartiger Haftungen wird im herkömmlichen FGG-Verfahren abgewickelt.